

Rede des Bürgermeisters
zur Einbringung
des Haushaltsplanentwurfs 2025
im Rat der Stadt Wülfrath
am 10.12.2024

- Es gilt das gesprochene Wort -

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Ratsmitglieder,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

bekanntlich ist dies der letzte Haushaltsentwurf den ich zusammen mit Herrn Schorn zur Beratung in den Rat der Stadt Wülfrath einbringe. Mit dem Kämmerer habe ich wieder vereinbart, ihm den „Zahlensalat“ und die wesentlichen inhaltlichen Themen des Haushalts nicht vorwegzunehmen, deshalb gestatten Sie mir einige Anmerkungen zu unseren Rahmenbedingungen zum Jahresende 2024:

Positiv ist, dass die Inflation offenbar allmählich auf dem Rückzug ist und der Zinssatz der Europäischen Zentralbank für das Hauptrefinanzierungsgeschäft im laufenden Jahr bereits in drei Schritten gesenkt wurde. Angesichts von aktuell im Raum stehenden Werksschließungen und Massenentlassungen bei Thyssen Krupp, Volkswagen und anderen ist für mich noch fraglich, ob es die deutsche, insbesondere aber die lokale Wirtschaft tatsächlich schafft, die gewünschte sanfte Landung zu erreichen. Vor Ort ist die Lage meiner Beobachtung nach sehr differenziert zu betrachten. Auch wenn wir den Gewerbesteuerertrag für das Jahr 2025 auf Rekordniveau erwarten, gibt es doch auch in Wülfrath Betriebe, die mit dem wirtschaftlichen Umfeld kämpfen. So hoffe ich, dass es z.B. nach der Geschäftsaufgabe der Jeners Druckgusstechnik gelingt, den Standort bald zu reaktivieren.

Was prägt die Nachrichtenlage weltweit? Einige Themen seien hier beispielhaft genannt:

- Fast schon 3 Jahre Krieg in der Ukraine – stehen wir vor einer neuen Fluchtwelle, wenn über die Einstellung der Kampfhandlungen verhandelt wird?
- Unerbittliche Gewalt und Terror in Nahost, der Sturz des Assad-Regimes in Syrien. Wie entwickeln sich dort die Lebensbedingungen für die Zivilbevölkerung? Kehren die Geflüchteten in ihre Heimat zurück oder kommt es zu einer neuen Fluchtbewegung aus dem Land?
- Ein US-Wahlausgang der weltweiten Protektionismus fördert und Europa zwingt, die eigene Verteidigungsfähigkeit deutlich zu stärken
- Wir sehen einen fortschreitenden Klimawandel mit immer höheren Folgekosten für die betroffenen Regionen und Länder.

In den genannten Themen sehe ich kurz- und mittelfristig leider zusätzliche nicht kalkulierbare Belastungspotenziale für die Haushalte auf allen staatlichen Ebenen.

Umso zwingender müssen auch der Bund und das Land im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenzen die heute geltenden Standards durchforsten, den Förderdschungel und die Bürokratie abbauen und nach der verkorksten Grundsteuerreform in NRW nun endlich konstruktiv gemeinsam das Thema der kommunalen Altschulden angehen.

Leider hat sich an den durch die EU, Bund und Land gesetzten, für unseren Haushalt relevanten Rahmenbedingungen im Vergleich zu den Vorjahren kaum etwas zum

Besseren geändert, so dass der Finanzplanungszeitraum weiterhin tiefrot vom Kämmerer prognostiziert wird.

Meine Damen und Herren, abseits des weltpolitischen Geschehens sind das vor Ort nach meiner Einschätzung neben den Querschnittsthemen „Finanzen, Personalgewinnung und Verwaltungsdigitalisierung“ die Megathemen, die uns auch in den kommenden Jahren bewegen werden:

1. Wie wachsen unsere Kinder auf?

Kinder- und Jugendschutz sichern, Bildungschancen eröffnen, Teilhabe sichern

2. Wie können wir klimafreundlicher werden?

Wettbewerbsfähige Energieversorgung sichern, erneuerbare Energien fördern

3. Wie kann die bestehende Infrastruktur erhalten bzw. ausgebaut werden?

Verkehrswege und öffentliche Immobilien sanieren, Kanäle unterhalten, Breitbandversorgung sichern

Bundes- und Landesgesetzgeber scheinen das ähnlich zu bewerten. Das zeigt eine Vielzahl von Änderungen, die sich in jüngerer Zeit ergeben haben:

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (Bund):

Am 9. Juni 2021 wurde das KJSG im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist damit umfänglich in Kraft getreten. Während einzelne Regelungen zur so genannten „Schnittstellenbereinigung“ zwischen SGB VIII und der Eingliederungshilfe (SGB IX) sofort galten, kommt der große Schritt der „Gesamtzuständigkeit“ des SGB VIII erst 2028.

Die Einführung der Verfahrenslotsen in den Jugendämtern zur Verbesserung der Beratung von Familien mit Kindern mit Behinderungen trat zum 01.01.2024 in Kraft. Eine halbes VZÄ ist im Stellenplan für das Jahr 2025 eingestellt. Das Inkrafttreten der Gesamtzuständigkeit des SGB VIII für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen (seelisch, körperlich, geistig) ist gesetzlich bedingt. Erst wenn ab dem 1.1.2027 ein entsprechendes Bundesgesetz die Gesamtzuständigkeit im Detail regelt, tritt diese ab dem 1.1.2028 in Kraft. Dies wird erhebliche finanzielle sowie personelle und organisatorische Erfordernisse für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit sich bringen.

Landeskinderschutzgesetz NRW

Kernpunkte des zum 01.05.2022 in Kraft getretenen Gesetzes:

1. Zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen sollen in den Jugendämtern fachliche Mindeststandards beachtet werden.
2. In allen Jugendamtsbezirken sollen interdisziplinäre Netzwerke zum Kinderschutz aufgebaut und mit einer Netzwerkkoordination ausgestattet werden.
3. Es sollen Leitlinien zu Kinderschutzkonzepten in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe etabliert werden.

4. Für das Fachpersonal soll es eine umfassende Qualifizierungsoffensive geben.

Die entsprechenden Stellenaufstockungen wurden im Präventionsbüro, der Stabstelle Kinderschutz und dem Allgemeinen Sozialen Dienst zur Umsetzung der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben vorgenommen. Immerhin wurde der Stadt Wülfrath für die wesentlichen Belastungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe infolge der Übernahme der in dem Gesetz geregelten Aufgaben zunächst für die Jahre 2022 bis 2024, ein finanzieller Landesbeitrag in Höhe von 316.849 Euro gewährt. Evaluation ausstehend.

Ganztagsförderungsgesetz (Bund)

Das Ganztagsförderungsgesetz vom 11.10.2021 regelt die Grundlagen zum Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder. Mit der Förderrichtlinie Ganztagsausbau fördert das Land NRW die Stadt Wülfrath mit einem Schulträgerbudget in Höhe von 760.000 €.

Meine Damen und Herren, das ist ein Thema, das erhebliche Kapazitäten in unserem Hochbauamt erfordert, da keiner unserer städt. Grundschulstandorte derzeit die erforderliche Platzzahl zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs aufweist. Nach der gesetzlich längst umgesetzten Einführung eines Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung im Vorschulbereich gewährt der Staat Eltern somit bis zur Beendigung des 4. Schuljahres – also grob bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres eine „Ganztagsbetreuung“ für unseren Nachwuchs.

Des Weiteren ist das Startchancen-Programm des Bundes und der Länder für sozial benachteiligte Schülerinnen und Schülern zu nennen. Der Bund fördert es über 10 Jahre mit einer Milliarde Euro pro Jahr, die Länder sollen die Bundesförderung mit Mitteln im gleichen Umfang ergänzen. Das Programm startete mit dem Schuljahr 2024/2025 ohne Wülfrather Schulen. Nach neuer Bewertung des schulscharfen Sozialindexes soll die Grundschule Ellenbeek wahrscheinlich im Schuljahr 2025/2026 berücksichtigt werden. Teilnehmende Kommunen müssen einen Eigenanteil von 30 % erbringen. Über unseren Eigenanteil kann aktuell noch keine Einschätzung abgegeben werden.

Mit der beabsichtigten Lockerung der Qualifikationsanforderungen für das Kitapersonal (wenn es hart auf hart kommt soll die Anwesenheit einer Erzieherin reichen, um in einer Kita mit bis zu 60 Kindern unter Einsatz von Hilfskräften eine Betreuung aufrecht zu erhalten) geht das Land NRW hier einen ersten logischen und konsequenten Schritt in Richtung eines temporären Standardrückbaus. Offenbar ist die Erkenntnis gewachsen, dass die Nachfrageentwicklung nach Kindertagesbetreuung erheblich dynamischer verlief als die Fachkräfteausbildung. Ich bin gespannt, ob mit Inkrafttreten des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung im Primarbereich denn genügend Fachkräfte am Markt zur Verfügung stehen um die Ganztagsbetreuung qualitativ gut zu gestalten.

Auch wenn das Land aus finanziellen Gründen hierzu keine brauchbaren Vorgaben machen werden wir dieses Thema im kommenden Sitzungslauf für Wülfrath diskutieren und dabei die finanziellen Auswirkungen im Blick behalten müssen.

Klimaschutzvorgaben

Um die derzeit angestrebte Klimaneutralität zeitgerecht zu erreichen, müssen wir in den nächsten Jahren ein riesiges Bauprogramm auflegen, Heiztechnik muss ausgetauscht, Gebäudehüllen müssen komplett erneuert werden und die Mobilität von uns allen muss neu gedacht werden. Und natürlich machen wir Deutschen keine halben Sachen – wir setzen uns vorbildlich die höchsten Ziele – neben dem Multimillionenprojekt „Neue Feuer- und Rettungswache“, dem Ausbau des offenen Ganztagsangebots und der Kindertagesbetreuung sowie der Unterbringung geflüchteter Menschen eine riesige Herausforderung insbesondere für unser Hochbauamt.

Für die Verwaltung bedeutet das heute starten zu müssen, sonst werden wir aufgrund der Vielzahl der Objekte nicht zeitgerecht fertig. Um aber dorthin zu kommen bedarf es im gesetzten Zeithorizont bis 2040 bzw. lt. Ratsbeschluss bis 2035 erheblicher zusätzlicher finanzieller und personeller Anstrengungen! Dazu werden wir uns in den anstehenden Haushaltsberatungen nochmal die Karten legen müssen!

Infrastruktur erhalten bzw. ausbauen

Um das Megathema 1 (Kinder und Jugendliche) im Sinne der Gesetzgebung zu verbessern sind zwingend erhebliche Investitionen und Personalressourcen für den Ausbau der Betreuungsplätze erforderlich. Die Realität zeigt leider, dass die Umsetzung vor Ort bisher nicht an der Bereitschaft des Rates scheitert, dafür entsprechende Mittel zu etatisieren. Vielmehr stellt sich die Frage, ob es gelingt, das benötigte Fachpersonal zu gewinnen. Das gestaltet sich im Tiefbauamt wie Sie wissen leider ausgesprochen schwierig.

Mit dem Breitbandprojekt der Stadtwerke Wülfrath Breitband GmbH haben wir bereits in naher Zukunft einen wesentlichen Erfolg zu verzeichnen – nämlich flächendeckend verfügbare Breitbandzugänge für alle Wülfrather Haushalte und Gewerbebetriebe anbieten zu können. Damit können wir im interkommunalen Vergleich durchaus für den Wohn- und Gewerbebestandort Wülfrath werben! Die Wiederherstellung aufgebrochenen Leitungstrassen bindet ebenfalls erhebliche Kapazitäten und ist leider von der Verwaltung nicht in der erforderlichen Dichte zu überwachen und der barrierefreie Ausbau der Bushaltestellen steht bereits in den Startlöchern.

Während beim Thema „Wie wachsen unsere Kinder- und Jugendlichen auf?“ in den letzten Jahren eine enorme Umverteilung aus der privaten in städtische Verantwortung stattgefunden hat, muss man leider sagen, dass der Staat über alle Ebenen bei den Themen Klimaschutz und Infrastrukturpflege in den vergangenen Dekaden erhebliche Nachholbedarfe aufgebaut hat. Billiges Öl und Gas aus Russland machten es möglich. Vielleicht hätten Bilanzierungsvorschriften für Bund und Land – ähnlich denen, die das Land NRW verbindlich für seine Kommunen zum 01.01.2009 eingeführt hat – geholfen, dem Werteverzehr des Infrastrukturvermögens früher entschiedener entgegen zu treten.

Als zwingend erforderlich erachte ich eine Anpassung im Bereich des Telekommunikationsrechts. Der sogenannte Überbau von Glasfasernetzen muss schnellstens unterbunden werden. Es ist für mich nahezu unerträglich, dass der öffentliche Verkehrsraum zur Verlegung eines zweiten Leitungswegs bzw. eines zweiten Leitungsnetzes, zur Verfügung gestellt werden muss und die Stadt keine Möglichkeit hat, dies zu verhindern.

Über Erfolge in den anderen angesprochenen Bereichen muss ich leider ernüchtert feststellen entscheidet nicht mehr nur die Frage, ob Sie meine Damen und Herren, genügend Stellen und Finanzmittel bereitstellen, sondern vielmehr ob es gelingt, die entsprechenden Fachkräfte zu gewinnen. Wir beklagen inzwischen einen ausgeprägten Fachkräftemangel auf breiter Front – nicht nur in Wülfrath, das ist ein bundesweites Phänomen. Durchschlagende Verbesserung ist für mich derzeit nicht erkennbar. Das gilt für den Bereich der Erzieherinnen und Erzieher, Sozialarbeiter*innen genauso für die Bauingenieure, Architekten, ausgebildete Verwaltungskräfte und andere Berufsgruppen.

Immer häufiger höre ich von Bürgermeisterkolleginnen und –kollegen auch größerer Städte, dass es Schwierigkeiten in der Personalgewinnung entsprechender Fachkräfte gibt. In der einen Kommune ist es die Bauaufsicht, in der anderen das Kita-Personal oder die IT oder wie bei uns bekanntermaßen der Straßenbau. Der Planentwurf enthält u.a. 3 neue Ingenieursstellen für das Tiefbauamt in den Bereichen Kanal- und Straßenbau.

Lassen Sie uns, sehr geehrte Damen und Herren, aber bei allen Herausforderungen bitte zuversichtlich bleiben und uns – Politik und Verwaltung – gemeinsam als attraktive Arbeitgeberin in der Öffentlichkeit positionieren. Nur so haben wir eine Chance uns im Fachkräftemarkt gegen die größeren Kommunen im Umfeld zu behaupten. Gerade vor dem Hintergrund der im kommenden Jahr anstehenden Bundestags- und Kommunalwahlen bitte ich Sie, bei aller Unterschiedlichkeit Ihrer politischen Ansichten, sich auch als Teil der Arbeitgeberin „Stadt Wülfrath“ zu betrachten und dies in den Auseinandersetzungen über die beste Lösung für Wülfrath im Hinterkopf zu halten.

Gestatten Sie mir noch einen Blick auf die Region:

In unserer Steueroase merken die Wüstenschiffe nun leider auch, dass man aus den Wasserlöchern doch nicht ständig Milch und Honig trinken kann. Ein erwarteter, bemerkenswerter Gewerbesteuerrückgang dort führt nach Planungen des Kreises zu einem deutlichen Rückgang der Umlagekraft der 10 kreisangehörigen Städte. Dieser von uns nicht zu vertretende Umstand lässt für die anderen Städte in Zukunft eine signifikant höhere Kreisumlagebelastung erwarten – auch für uns in Wülfrath! Hinzu kommen einfach nicht enden wollende Kreisumlagebedarfssteigerungen, die sich gewaschen haben. Wir reden hier also von einem doppelten Effekt meine Damen und Herren:

1. Höherer Kreisumlagebedarf zur Realisierung der gesetzlich notwendigen, aber auch der vom Kreistag gewünschten freiwilligen Aufgaben
2. Spürbare Umverteilung in der Lastentragung durch die kreisangehörigen Städte, weil der bisher mit Abstand stärkste Umlagezahler einen massiven Durchhänger erwartet

Wird der Kreistag in dieser finanzpolitisch heiklen Lage am 19.12. wirklich wie vom Landrat vorgeschlagen, beschließen, die gebildete Bilanzierungshilfe in Höhe von 30 Mio. € über 10 Jahre abzuschreiben statt sie, wie von den Stadtkämmerern erbeten, ergebnisneutral – und damit kreisumlagenneutral - auszubuchen? Oder zumindest über einen Zeitraum von 50 Jahren abzuschreiben?

Und wird der Kreis tatsächlich - wie vom Landrat vorgeschlagen - erneut auf den Ansatz eines globalen Minderaufwands in Höhe von 17 Mio. € verzichten?

Eigentlich unvorstellbar und angesichts der städtischen Perspektive auf den Finanzplanungszeitraum darf ich an dieser Stelle fragen, welche Variante die Bürgerinnen und Bürger eigentlich zu spüren bekommen. Bei der von den Stadtkämmerern vorgeschlagenen Variante, 47 Mio. € weniger Kreisumlage einzusammeln, merkt außer dem Bilanzbuchhalter des Kreises und dem Kreiskämmerer niemand auch nur irgendeine Auswirkung! Wie der Kreis an anderer Stelle seiner Synopse im Rahmen der Benehmensherstellung zum Kreishaushalt selbst darstellt, ist eine Stärkung seiner Liquidität aktuell jedenfalls nicht erforderlich.

Warum also wird dem Kreistag solch ein gemeindefeindlicher Vorschlag gemacht?

Ich appelliere nachdrücklich an das Verantwortungsbewusstsein des Kreistags diese Mittel nicht aus den kreisangehörigen Städten abzufordern! Dort reißt das die Haushaltslöcher nur noch weiter auf und die kreisangehörigen Städte sind schlimmstenfalls gezwungen, Leistungsangebote für die Bürgerinnen und Bürger zu kürzen oder zu verteuern. Ich bin mir sicher, dass der Vorschlag der Kreisverwaltung zum Umgang mit diesen beiden Themen nicht im Interesse der Menschen in unserer Region ist!

Zum Abschluss möchte ich gerne näher auf die Auswirkungen dieser unsäglichen Grundsteuerreform eingehen.

Botschaft 1 an alle Grundsteuerpflichtigen:

Von den hier Anwesenden hat niemand eine Grundsteuerreform angefragt oder bestellt!

Im April 2018 urteilte das Bundesverfassungsgericht im Kern wie folgt: In ihrer jetzigen Form verstoße die Grundsteuer seit Anfang 2002 gegen den Gleichheitsgrundsatz. Bundestag und Bundesrat müssen bis zum 31.12.2019 eine Neufassung der Grundsteuer beschließen. Das Bundesverfassungsgericht sieht darin eine ausreichende Frist und verweist auf bereits vorliegende Reformvorschläge. Nach der Verabschiedung eines neuen Gesetzes bleiben fünf Jahre Zeit, um die neue Besteuerung umzusetzen. Spätestens also zum 31. Dezember 2024 müssen die Finanzämter eine reformierte Grundsteuer erheben.

Doch wie komme ich dazu diese Reform als „verkorkst“ und „unsäglich“ zu bezeichnen? Wohngrundstücke haben in den vergangenen Jahrzehnten einen höheren Wertzuwachs erfahren als Geschäftsgrundstücke. Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, für die Berechnung der Grundsteuer aktuelle Werte zu verwenden. Dadurch werden Wohngrundstücke in der Regel stärker belastet als sog. „Nichtwohngrundstücke“.

Niemand wünscht sich, dass Wohnen teurer wird. Der Städtetag und der Städte- und Gemeindebund NRW haben schon im Januar 2022 auf das Problem hingewiesen und das Land NRW aufgefordert, die so genannte Grundsteuer-Messzahl anzupassen. Dadurch kann die Belastungsverschiebung rechnerisch einheitlich und dauerhaft ausgeglichen werden. Das Land ist dieser Aufforderung allerdings nicht nachgekommen.

Stattdessen hat der Landtag Anfang Juli **2024** (!) beschlossen, dass Städte- und Gemeinden künftig für Gewerbe- und Wohnimmobilien unterschiedliche Hebesätze festlegen dürfen. Der Städtetag und das Land NRW haben zur Rechtmäßigkeit der Festlegung differenzierter Hebesätze Rechtsgutachten mit diametral unterschiedlichen Ergebnissen veröffentlicht. Aufgrund erheblicher Zweifel im Gutachten des Städtetages an der Rechtmäßigkeit der Festsetzung differenzierter Hebesätze raten der Städtetag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW von einer Differenzierung der Hebesätze ab.

Ich sage hier ganz deutlich: Die Festsetzung der Messbeträge für die einzelnen Grundstücke kann die Stadtverwaltung nicht prüfen. Hierzu müssen sich die Steuerpflichtigen mit der Finanzverwaltung ins Benehmen setzen. Wir arbeiten im Steueramt mit dem Datenmaterial, das uns von der Landesfinanzverwaltung NRW zur Verfügung gestellt wird. Dies gilt auch für den von der Verwaltung vorgeschlagenen einheitlichen, aufkommensneutralen Hebesatz!

Botschaft 2 an alle Grundsteuerpflichtigen: Das Land verlagert das Problem auf die kommunale Ebene und sorgt mit der Entscheidung, das Verfahren zur Ermittlung der Grundsteuer-Messzahlen nicht anzupassen im Kommunalwahljahr für erhebliche Belastungsverschiebungen zwischen Wohn- und Gewerbegrundstücken.

Dies geschah gegen den ausdrücklichen Willen der kommunalen Familie! Jede Kommune soll nun individuell festlegen, in welchem Maße sie Gewerbe oder Wohnen entlastet. Auf sie übertragen wird zudem das nach dem Rechtsgutachten des Städtetages erhebliche Risiko von rechtlichen Auseinandersetzungen bei Festsetzung differenzierter Hebesätze!

Trotz frühzeitiger Warnung hat das Land aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes NRW zu lange abgewartet und eine solche Änderung mit Verweis auf das enge Zeitfenster bis zum Stichtag für die Reform abgelehnt.

Meine Damen und Herren,

wir befinden uns in einem ausgesprochenen Dilemma! Niemand hier im Raum möchte das Wohnen in Wülfrath verteuern. Als Haushaltssicherungskommune dürfen wir nicht ersatzlos auf Einnahmen verzichten. Ich hätte Ihnen gerne vorgeschlagen, zunächst mit einem einheitlichen Hebesatz von unter 1000 Prozentpunkten zu starten, um extreme Schwankungen bei einzelnen Steuerpflichtigen zumindest etwas abzufedern. Der Kämmerer hat sich hierzu extra bei der Kommunalaufsicht rückversichert, die einer Idee mit einem niedrigeren einheitlichen Hebesatz als 1099 zu starten, eine klare Absage erteilt hat – obwohl wir 2023 mit einem positiven

Jahresabschluss in Höhe der in etwa daraus resultierenden Mindereinnahme abgeschlossen haben.

Unser kommunaler Spitzenverband rät aktiv von einer Hebesatzdifferenzierung aus rechtlichen Gründen ab. Ich habe mich daher gemeinsam mit dem Kämmerer entschieden, dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns zu folgen und Ihnen den vom Finanzamt errechneten einheitlichen, aufkommensneutralen Hebesatz von 1099 Punkten vorzuschlagen. Laut dem vom Städtetag beauftragten Gutachten scheidet eine rechtssichere Anwendung der Regelungen des nordrhein-westfälischen Grundsteuerhebesatzgesetzes durch die Gemeinden aus.

Die konträren Bewertungen der offenen Rechtsfragen der Gutachten, zum einen beauftragt durch die Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen und zum anderen beauftragt durch den Städtetag Nordrhein-Westfalen, heben noch einmal das Risiko hervor, dass für die Städte, die eine Differenzierung der Grundsteuer B-Hebesätze erwägen, einhergeht.

Verwaltungsseitig wird infolgedessen eine in die allgemeine Öffentlichkeit wirkende Auseinandersetzung über die beiden verschiedenen Rechtsgutachten sowie darauf basierende Empfehlungen zur Einlegung von Rechtsmitteln seitens Haus- und Grundvereinen, der IHK sowie des Bundes der Steuerzahler im Kommunalwahljahr 2025 erwartet.

Die möglichen Folgen einer unzulässigen Hebesatzdifferenzierung einschließlich der fiskalischen Risiken werden wie folgt von beiden Gutachten gleich bewertet:

Im Falle einer gleichheitswidrigen Hebesatzdifferenzierung ist von der Nichtigkeit beider Hebesätze auszugehen (siehe Landesgutachten, Seite 66). Formell bestandskräftige Bescheide würden zwar von der Satzungsichtigkeit nicht berührt (ebd. S. 67), für festgesetzte aber noch nicht erhobene Grundsteuern besteht jedoch eine Vollstreckungssperre (§ 183 Satz 2 VwGO).

Darüber hinaus können bestandskräftige Bescheide - insbesondere für steuerlich privilegierte Wohngrundstücke - nicht rückwirkend ersetzt werden. Ein Ausgleich von Steuerverlusten, die mit einer Neubescheidung streitbefangener Nichtwohngrundstücke auf Grundlage einer rückwirkenden Satzungskorrektur entstehen würden, können nicht durch eine Erhöhung des Hebesatzes für Wohngrundstücke ausgeglichen werden. Es drohen somit Steuerausfälle in unbestimmter Höhe.

Botschaft 3 an alle Grundsteuerpflichtigen: Die Erhebung eines einheitlichen Hebesatzes wie vom Finanzamt für Wülfrath aufgrund der Änderung der Grundsteuermesszahlen berechnet, ist rechtssicher möglich. Einer Hebesatzdifferenzierung steht eine ablehnende Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände aufgrund eines Rechtsgutachtens entgegen.

Mangels besserer Erkenntnisse muss ich mich dieser Empfehlung anschließen, um Rechtsstreitigkeiten mit unsicherem Ausgang, Ertragsausfälle in nicht kalkulierbarer Höhe und damit Schaden von der Stadt abwenden zu können.

Botschaft 4 an alle Grundsteuerpflichtigen: Der Hebesatz wird jährlich neu vom Rat festgesetzt. Eine Hebesatzdifferenzierung kann damit jederzeit vor dem 30.06. eines Jahres rückwirkend für das laufende Haushaltsjahr eingeführt werden.

Meine Damen und Herren,

ich finde es höchst bedauerlich, dass ehrenamtliche Ratsmitglieder und Haushaltssicherungskommunen in eine solch schwierige Situation gebracht worden sind. Sie können mir glauben, dass der Kämmerer und ich uns diesen Vorschlag nicht leicht gemacht haben. Ich darf aber darauf verweisen, dass sich unsere Beschlussempfehlung mit der beabsichtigten Vorgehensweise des größten Teils der Kommunen deckt, die sich an einer kürzlich vom Städte- und Gemeindebund NRW durchgeführten Umfrage beteiligt haben.

Ich darf unserem Kämmerer und seinem Team sowie allen im Hause beteiligten Menschen für die Erstellung dieses wieder einmal umfassenden Planwerks herzlich danken und gleich das Wort an Herrn Schorn übergeben.

Ihnen meine sehr geehrten Damen und Herren danke ich fürs Zuhören und wünsche uns konstruktive Beratungen!